

## SLOWAKEI: GESETZ ÜBER ANZEIGE DER GESELLSCHAFTLICH GEFÄHRLICHEN TÄTIGKEIT (WHISTLEBLOWER-GESETZ)

Am 1. Januar 2015 trat das Gesetz Nr. 307/2014 Slg., über einige mit der Anzeige der gesellschaftsgefährlichen Tätigkeit zusammenhängende Maßnahmen und zur Änderung und Ergänzung von einigen Gesetzen (nachfolgend „Gesetz“) in Kraft. Das Gesetz führte in der Slowakei die rechtliche Regelung von Whistleblowing ein und bringt vor allem diese wesentlichen Neuerungen:

### 1. Anzeige der gesellschaftlich gefährlichen Tätigkeit

Wenn eine natürliche Person – Anzeiger in Zusammenhang mit seiner Arbeitstätigkeit Tatsachen erfährt, die wesentlich zur Aufklärung einer gesellschaftlich gefährlichen Tätigkeit<sup>1</sup> beitragen können und diese Tatsachen im guten Glauben den zuständigen Behörden anzeigt, wird sie seit 01.01.2015 durch das Gesetz vor sämtlichen unberechtigten Maßnahmen des Arbeitgebers geschützt.

Die Form des Schutzes hängt davon ab, ob die Anzeige nach außen hin erstattet wird (d.h. eine Strafanzeige oder Antrag zur Eröffnung eines Verfahrens über ein Verwaltungsdelikt) oder die gesellschaftlich gefährliche Tätigkeit dem Arbeitgeber in der Form einer internen Meldung im Rahmen des neugebildeten Systems über die Erledigung der Anzeigen (compliance hot-line) mitgeteilt wird. Der Anzeiger verletzt in Zusammenhang mit der Anzeige nicht die Schweigepflicht, des Bankgeheimnisses, oder eines anderen gesetzlich oder vertraglich geschützten Geheimnisses.

#### 1.1. Schutz des Anzeigers im Strafverfahren und Verwaltungsverfahren

Wenn der Anzeiger im Zusammenhang mit der gesellschaftsgefährlichen Tätigkeit Strafanzeige erstattet oder die Eröffnung des Verfahrens über ein Verwaltungsdelikt

---

<sup>1</sup> Als gesellschaftlich gefährliche Tätigkeit gelten gemäß dem Gesetz einige Straftaten der öffentlichen Funktionäre, Korruption, Beschädigung der finanziellen Interesse der Europäischen Union, Absprachen im Vergaberecht, bei Versteigerungen und Straftaten, für welche eine Freiheitsstrafe mit der Obergrenze von mehr als 3 Jahren vorgesehen ist oder ein Verwaltungsdelikt, für welches Geldstrafe mit einer Obergrenze von mind. EUR 50.000 festgelegt wird – beispielsweise Kartellabsprachen.

## SLOWAKEI: GESETZ ÜBER ANZEIGE DER GESELLSCHAFTLICH GEFÄHRLICHEN TÄTIGKEIT (WHISTLEBLOWER-GESETZ)

veranlasst, kann er bei dem zuständigen Organ (Staatsanwalt, Gericht oder Verwaltungsorgan) um die Gewährung des Schutzes ersuchen. Sofern diese Person alle gesetzlichen Merkmale eines Anzeigers erfüllt, setzt der zuständige Organ das Arbeitsinspektorat, den Arbeitgeber und den Anzeiger über die Gewährung des Schutzes in Kenntnis. Mit der Zustellung dieser Mitteilung wird der Anzeiger zum geschützten Anzeiger und somit auch zum geschützten Arbeitnehmer.

### **Einschränkungen für den Arbeitgeber**

Gegenüber dem geschützten Anzeiger kann der Arbeitgeber Rechtsgeschäfte, welche dessen Stellung als Arbeitnehmer negativ beeinflussen (z.B. Lohnabzug, Umstellung der Arbeitsposition, Entlassung), nur mit Zustimmung des Arbeitnehmers, vornehmen. Stimmt der Arbeitnehmer nicht zu, muss der Arbeitgeber die Zustimmung des Arbeitsinspektorats einholen.

Nimmt der Arbeitgeber das Rechtsgeschäft ohne Zustimmung des Arbeitsinspektorats vor, so ist ein solches Rechtsgeschäft ungültig. Bei einer ungültigen Entlassung von Seiten des Arbeitgebers wird zudem nicht einmal die Beschränkung über die maximale Höhe des zuerkennbaren Lohnersatzes angewendet (d. h. max. 36 Monate) und das Gericht kann dem Arbeitnehmer den Lohnersatz für den ganzen Zeitraum zusprechen, während der Arbeitnehmer die Arbeit nicht ausüben konnte.

### **Anonymität des Anzeigers**

Will der Arbeitnehmer in Zusammenhang mit der Anzeige gegenüber dem Arbeitgeber anonym bleiben, kann er sich beim Staatsanwalt, Gericht oder Verwaltungsbehörde eine Bestätigung darüber einholen, dass er Anzeiger ist. Wenn dann der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer eine negative arbeitsrechtliche Rechtshandlung vornimmt, kann der Arbeitnehmer ihre Wirksamkeit durch Vorlage der Bestätigung des Arbeitsinspektorats aussetzen (näher vgl. Punkt 1.2 unten).

## **1.2. Inneres System des Arbeitgebers für Empfangnahme und Erledigung von Anzeigen**

Jeder Arbeitgeber, der mindestens 50 Arbeitnehmer beschäftigt, hat spätestens bis 30.06.2015 ein innerbetriebliches System für die Empfangnahme und Erledigung von

**SLOWAKEI: GESETZ ÜBER ANZEIGE DER GESELLSCHAFTLICH GEFÄHRLICHEN TÄTIGKEIT (WHISTLEBLOWER-GESETZ)**

Anzeigen (compliance hot-line) einzuführen. Die Arbeitnehmer können beim Arbeitgeber über dieses System nicht nur die gesellschaftlich gefährliche Tätigkeit, sondern auch sonstige unerlaubte Handlungen, einschließlich unethischen oder unwirtschaftlichen Verhalten anzeigen. Die Anforderungen an dieses System sind:

**Zuständige Person**

Spätestens bis 30.06.2015 ist eine für die Empfangnahme und Erledigung von Anzeigen und für die Erfüllung der Pflichten des Arbeitgebers im Bereich des Schutzes der Anzeiger zuständige Person zu bestellen. Als solche zuständige Person kann ein Arbeitnehmer, aber auch eine besondere organisatorische Einheit, oder ein externes Subjekt (z.B. externe Berater), das diese Tätigkeit aufgrund des Vertrages ausüben wird, benannt werden. Diese zuständige Person muss – wenn sie beim Arbeitgeber angestellt ist – dem Statutarorgan des Arbeitgebers (Geschäftsführer, Vorstand) direkt untergeordnet sein. Wenn es nicht um einen Arbeitnehmer handelt, ist sie nur an die Anweisungen des statutarischen Organs des Arbeitgebers gebunden.

**Zustellung und Überprüfung von Anzeigen**

Der Arbeitnehmer hat über die zuständige Person jede anonyme oder nicht anonyme Anzeige des Arbeitnehmers anzunehmen und sie binnen 90 Tagen zu prüfen. Diese Frist kann um weitere 30 Tage verlängert werden. Nach Ablauf der Frist muss der Arbeitnehmer mit dem Ergebnis der Überprüfung der Anzeige vertraut gemacht werden.

**Weitere Pflichten des Arbeitgebers**

Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer öffentlich zu informieren, wer die zuständige Person ist und auf welcher Art und Weise die Anzeigen gestellt werden können. Mindestens die Art und Weise der Erstattung der Anzeigen muss den Arbeitnehmern 24 Stunden täglich zugänglich sein. Der Arbeitgeber ist ferner verpflichtet eine interne Vorschrift zu erlassen, durch welche die Einzelheiten über die Erstattung und Überprüfung von Anzeigen bestimmt und die Befugnisse und Pflichten der zuständigen Person geregelt werden. Des Weiteren muss der Arbeitgeber die Aufzeichnung über die zugestellten Anzeigen drei Jahre nach deren Zustellung aufbewahren.

Für die Verletzung von diesen Pflichten kann der Arbeitsinspektorat dem Arbeitgeber ei-

**SLOWAKEI: GESETZ ÜBER ANZEIGE DER GESELLSCHAFTLICH GEFÄHRLICHEN TÄTIGKEIT (WHISTLEBLOWER-GESETZ)**

ne Geldstrafe bis EUR 20.000 auferlegen.

**Schutz des Anzeigers**

Ein Arbeitnehmer, der glaubt, dass der Arbeitgeber gegenüber ihm in Zusammenhang mit der Stellung der Anzeige ein negatives arbeitsrechtliches Rechtsgeschäft vorgenommen hat, kann innerhalb von 7 Tagen die Aussetzung der Wirksamkeit eines solchen Rechtsgeschäfts beim Arbeitsinspektorat beantragen.

Wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass das arbeitsrechtliche Rechtsgeschäft in Zusammenhang mit der Stellung der Anzeige vorgenommen wurde, setzt der Arbeitsinspektorat die Wirksamkeit des gegenständlichen Rechtsgeschäftes unverzüglich aus und stellt die Bestätigung hierüber dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer zu. Mit der Zustellung der Bestätigung wird die Wirksamkeit des arbeitsrechtlichen Rechtsgeschäftes ausgesetzt. Diese Anordnung endet 14 Tage nach der Zustellung der Bestätigung des Arbeitsinspektorats beim Arbeitnehmer. Wenn der Arbeitnehmer die negativen Folgen des arbeitsrechtlichen Rechtsgeschäftes des Arbeitgebers abwenden will, muss er in dieser Frist Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beim Gericht stellen. Im diesem Fall, verlängert sich die Aussetzung der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts bis die Gerichtsentscheidung in dieser Angelegenheit vollstreckbar wird.

Diese Form des Schutzes bezieht sich auch auf anonyme Anzeiger der gesellschaftsgefährlichen Tätigkeit.

**2. Erweiterung des Diskriminationsverbotes**

Ein Arbeitnehmer darf nicht wegen der Anzeige von Straftaten oder einer anderen gesellschaftlich gefährlichen Tätigkeit diskriminiert werden. Der Arbeitnehmer kann in diesem Zusammenhang beim Gericht verlangen, dass der Arbeitgeber die Diskriminierung unterlässt, den rechtswidrigen Zustand beseitigt und angemessene Genugtuung leistet. Der Arbeitnehmer kann auch die Feststellung der Nichtigkeit aller Rechtsgeschäfte, deren Wirksamkeit vom Arbeitsinspektorat ausgesetzt wurde, fordern.

**SLOWAKEI: GESETZ ÜBER ANZEIGE DER GESELLSCHAFTLICH GEFÄHRLICHEN TÄTIGKEIT (WHISTLEBLOWER-GESETZ)****bpv BRAUN PARTNERS**

Europeum Business Center,

Suché mýto 1

SK-811 03 Bratislava

Tel.: (+421) 2 33 888 880

[www.bpv-bp.com](http://www.bpv-bp.com)

[bratislava@bpv-bp.com](mailto:bratislava@bpv-bp.com)



Dieser Newsletter wird an unsere Geschäftspartner, Klienten und Mitarbeiter versandt. Der weitere Vertrieb oder eine Vervielfältigung jeglicher Teile ohne unsere vorherige Zustimmung ist untersagt. Unser Ziel ist es, auf gegenwärtig interessante Themen hinzuweisen, und nicht eine vollständige Analyse dieser Themen vorzunehmen.

Die Nutzer sollten jeweils entsprechende professionelle Beratung zu vorgenannten Informationen aufsuchen. Für die Durchführung oder den Verzicht auf jegliche Rechtsgeschäfte aufgrund der vorstehenden Informationen wird keine Haftung übernommen.